# **Anlage 2.2** zu § 2 Absatz 2 Nummer 1

## Anzeige anstelle einer Genehmigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 für alle Anhänge der Abwasserverordnung

### Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der Firma:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Herkunft des Abwassers

1. Art der Produktion:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Abwasser fällt an bei:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Abwasser fällt in den Anwendungsbereich des Anhanges „Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.“[[1]](#footnote-1) der Abwasserverordnung.

### Besondere Erklärungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter erklärt, dass

1. gemäß dem Ergebnis der eigenverantwortlichen Prüfung bei der Produktion keine Stoffe in das Abwasser gelangen können, die in den Teilen D oder E des unter Nummer 2 Buchstabe c genannten Anhanges zur Abwasserverordnung begrenzt sind, und solche Stoffe auch nicht durch Reaktion mit den zur Abwasserbehandlung eingesetzten Stoffen entstehen können,
2. die in Abschnitt B des jeweils maßgeblichen Anhanges der Abwasserverordnung enthaltenen stoffbezogenen Anforderungen eingehalten sind,
3. die Ergebnisse der Prüfungen nach Buchstabe a und b dokumentiert sind und im Betrieb für eine eventuelle Einsichtnahme durch die für die Gewässeraufsicht zuständige Wasserbehörde oder eine von dieser beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt werden.

### Beigefügte Unterlagen

Der Anzeige sind beigefügt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1. verfahrenstechnische Erläuterung zum Abwasseranfall,
2. Auszug aus dem Betriebsentwässerungsplan mit Eintragung des Standortes der Abwasseranfallstellen sowie der Ableitungskanäle bis zur öffentlichen Kanalisation,
3. Liste der eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe mit Angaben der Herstellerin oder des Herstellers, dass die genannten Stoffe nicht enthalten sind (zum Beispiel Sicherheitsdatenblätter, ergänzende Produktbeschreibungen),
4. Analyseergebnisse des unbehandelten Rohabwassers zu den Schadstoffparametern, die im betreffenden Anhang der Abwasserverordnung für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung begrenzt sind, durch eine nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung für den jeweiligen Anhang anerkannte Untersuchungsstelle.

### Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

1. das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
2. die eigenverantwortliche Prüfung nach Anlage 2.1 Nummer 1 Buchstabe a in wiederkehrenden Intervallen von höchstens fünf Jahren nach erfolgter Erstprüfung zu wiederholen und die Ergebnisse dieser Wiederholungsprüfungen analog Anlage 2.1 Nummer 1 Buchstabe b der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde vorzulegen sowie im Betrieb zu dokumentieren und zur Einsichtnahme vorzuhalten,
3. wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
   1. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
   2. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
4. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter



1. Bitte Nummer und Bezeichnung des maßgeblichen Anhanges zur Abwasserverordnung angeben [↑](#footnote-ref-1)